

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DCV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aufgrund der kurzen Fristsetzung ist uns eine detaillierte Stellungnahme zu den beiden Gesetzespaketen leider nicht möglich. Wir behalten uns eine ausführliche Stellungnahme zum weiteren parlamentarischen Gesetzesverfahren vor.

Wir begrüßen sehr, dass mit der Wohngeldnovelle wesentlich mehr Haushalte als bisher vom Wohngeld profitieren und mit der Einführung einer Heizkosten -und Klimakomponente strukturelle Mehrbelastungen von WohngeldempfängerInnen abgefedert werden sollen.

Für eine angemessenes und familiengerechtes Wohnen sind aber nicht nur die Heiz- und Sanierungskosten von Bedeutung, damit dieses Instrument zielgenau wirken kann. Der DCV fordert seit Langem auch die Berücksichtigung einer Stromkostenkomponente, damit Stromkosten besser und transparent abgebildet werden können. Erhebliche Preissteigerungen, die aktuell zu bei den Strompreisen beobachten sind, verringern das diesen Haushalten zur Verfügung stehende Einkommen wesentlich.

Angesicht der langen Bearbeitungsdauer von aktuell 6-12 Monaten oder länger, die es jetzt schon in vielen Wohngeldstellen gibt, begrüßen wir die Möglichkeit der vorläufigen Zahlung des Wohngeldes, um „in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen“. Es ist damit zu rechnen, die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten um 1,4 Mio. Haushalte, die sehr zu wichtig ist, zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung führen wird. Der Gesetzentwurf sieht hier eine Rückforderung der Zahlungen vor, falls sich bei der Bearbeitung herausstellt, dass doch kein Wohngeldanspruch bestanden hat. Wird Wohngeld jedoch nach entsprechend langen Bearbeitungszeiträumen zurückgefordert, stehen viele Mieter vor existenziellen Problemen und sind mit Schulden konfrontiert.

Problematisch ist die Möglichkeit der Rückforderung insbesondere, wenn ein Wohngeldanspruch nicht bestand, Wohngeld zurückgefordert wurde, aber der Leistungsberechtigte z.B. ALG II-Leistungen nicht beantragt hat. Hier müssten die Leistungsberechtigten zumindest auf eine Regelung entsprechend § 28 SGB X verwiesen werden, die es ermöglicht nachträglich z.B. beim Jobcenter einen Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen.

Darüber hinaus sollte angesichts der potenziell hohen Rückerstattungsforderungen, die über einen langen Zeitraum auf die Leistungsberechtigten zukommen könnten, eine Rückerstattung zumindest für die Fälle zeitlich gedeckelt werden, in denen der Leistungsberechtigte für die verzögerte Überprüfung der vorläufigen Leistungen kein Verschulden trägt. So sollte die Erstattung zumindest auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt werden bzw. Erstattungen über diesen Zeitraum hinaus erlassen werden, da sonst für viele Haushalte eine Überschuldung droht.

Angesichts der zu begrüßenden Ausweitung des EmpfängerInnenkreises von Wohngeld bedauert der DCV, dass die aufenthaltsrechtliche Unschädlichkeit des Wohngeldes im Referentenentwurf erneut nicht geregelt wird.

Wir begrüßt, dass mit einem 2. Heizkostenzuschuss einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet werden sollen. Für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses soll erneut der letzte Monat des Zeitraums vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 maßgebend sein, für den Wohngeld bewilligt wurde. Es kann also sein, dass ein Haushalt während des Großteils der Heizperiode aus mehreren Mitgliedern bestand, aufgrund eines Auszugs aber im November nur noch eine Person zu berücksichtigen ist. Dies ist nicht sachgerecht. Der DCV fordert, dass im Rahmen

einer Günstigerprüfung von Amts wegen alle Personen zu berücksichtigen sind, für die im maßgeblichen Zeitraum in der Zeit vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 mindestens ein Monat Wohngeld bewilligt wurde. Im Ergebnis ist auf den Monat mit den meisten Haushaltsmitgliedern abzustellen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fix

Dr. Birgit Fix
Referatsleiterin
Kontaktstelle Politik (Tandemleitung)

Deutscher Caritasverband e.V.

Reinhardtstraße 13

10117 Berlin

Tel. 030 284447-78

Handy 0151 16759850

Fax 030 284447-88

E-Mail: birgit.fix@caritas.de



dasmachenwirgemeinsam.de

www.caritas.de | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz, Registernummer: R000896

EU-Transparenz-Registriernummer: 04903991238-83